

## Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung – Stand: Juni 2022

### Präambel

Vertragspartner sind AutoUncleAps, Kloster-gade 56 C, DK-8000 Aarhus C (nachfolgend „AutoUncle“) und der Kooperationspartner. AutoUncle und der Kooperationspartner arbeiten erfolgreich und vertrauensvoll zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erheben und verarbeiten die Vertragspartner personen-bezogene Daten. Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (kurz „DSGVO“) ab, um den ab dem 25.05.2018 geltenden Anforderungen der DSGVO-Rechnung zu tragen.

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Vertragspartner haben mit einem Ko-operationsvertrag einen Vertrag zur gemeinsamen Zusammenarbeit („Hauptvertrag“). Diesem liegen die AGB von AutoUncle zu Grunde. Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags verarbeiten die Vertragspartner personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der sich aus dem Hauptvertrag ergebenden jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner („Verantwortlichkeiten“).

1.2. Soweit Vorschriften des Unionsrechts oder der Mitgliedstaaten, in denen die beschriebene Verarbeitung erfolgt, eigene Festlegungen der Verantwortlichkeiten enthalten, die von den Festlegungen in dieser Vereinbarung abweichen, gehen die gesetzlichen Festlegungen den Festlegungen in dieser Vereinbarung vor. Die Wirksamkeit der übrigen Festlegungen in dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

1.3. Die Vertragspartner haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Insoweit sind sie gemeinsam Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit ein Vertragspartner personenbezogene Daten über die vereinbarten Zwecke des Projekts hinaus verarbeitet, ist der Vertragspartner für diese Verarbeitung allein verantwortlich.

### 2. Dauer der Vereinbarung

2.1. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn AutoUncle die durch den Kooperationspartner im Zuge des Hauptvertrages getätigte Bestellung bestätigt hat.

2.2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet

- mit der Kündigung des Hauptvertrages durch einen Vertragspartner oder
- wenn diese Vereinbarung durch eine neue Regelung ersetzt wird, die die Verteilung der Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der

gemeinsamen Verarbeitung modifiziert;

Es gelten die Kündigungsfristen gemäß § 8 der AGB zum Hauptvertrag.

### 3. Gegenstand der Datenverarbeitung

3.1. Gegenstand der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten sind Dienstleistungen von AutoUncle im Bereich des Marketings. Die Leistungen von AutoUncle umfassen die in § 3 der AGB zum Hauptvertrag detailliert beschriebenen nachfolgenden Produkte. Aus der Leistungsbeschreibung ergibt sich auch die technische/prozessuale Infrastruktur (Schnittstellen, Verlinkungen, Widgets), die der vorliegend geregelten Datenverarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit zugrunde liegt. Bei den von AutoUncle an-gebotenen Marketing-Tools, deren Nutzung verschiedene Datenverarbeitungsvorgänge bedingt, handelt es sich um:

- AutoUncle Inzahlungnahmerechner
- AutoUncle Kundenweiterleitung
- AutoUncle Analytics

3.2. Die Verarbeitungsbeiträge des jeweiligen Vertragspartners und der mit der jeweiligen Verarbeitung verfolgte Zweck stellen sich wie folgt dar:

#### 3.2.1. AutoUncle:

Die Verarbeitung durch AutoUncle umfasst das Erheben, Nutzen, Speichern, Auswerten, und Offenlegen/Bereitstellen personenbezogener Kundendaten

- für die Vermittlung von Ankaufgelegenheiten für Gebrauchsfahrzeuge an den Kooperationspartner,
- für die statistische Bewertung von Fahrzeugdaten des Kunden zur Ermittlung eines marktgerechten Verkaufspreises
- zur Generierung einer Einwilligung in den Erhalt von E-Mail- und Telefonwerbung seitens des Kooperationspartners im Zusammenhang mit dem Ankauf von Gebrauchtfahr-zeugen, dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen und sonstiger Werbung im Zusammenhang mit Fahrzeugverkäufen
- zur Generierung einer Einwilligung in die Kontaktaufnahme für eine Meinungsumfrage durch AutoUncle

#### 3.2.2. Kooperationspartner:

Die Verarbeitung durch den Kooperations-partner umfasst das Erheben, Speichern, Auswerten und Nutzen der von AutoUncle über den Inzahlungnahmerechner generierten Kundendaten und Einwilligungen zur werblichen Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon mit Kunden im Zusammen-hang mit dem An- und Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen.

3.3. Gegenstand der Verarbeitung sind Personenstammdaten des die vorgenannten Marketing-Tools nutzenden Kunden (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Eine Verarbeitung im

Hinblick auf die Erhebung und Speicherung von IP-Adressen erfolgt ausschließlich seitens AutoUncle.

### 4. Verteilung der Verantwortlichkeiten

4.1. Die Verantwortlichkeit der Vertragspartner richtet sich nach den in dieser Vereinbarung unter Ziffer 3.2 und in der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 der AGB zum Hauptvertrag beschriebenen jeweiligen Verarbeitungsbeiträgen bzw. Funktionen der Verarbeitung der Vertragspartner:

- AutoUncle ist demgemäß für alle in Ziffer 3.2.1 dargestellten Verarbeitungen verantwortlich.
- Der Kooperationspartner ist für alle in Ziffer 3.2.2 dargestellten Verarbeitungen verantwortlich. Beide Vertragspartner müssen im Übrigen jederzeit die anwendbaren Gesetze bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen einhalten. Jeder an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligte Vertragspartner gilt gegenüber der von der Verarbeitung betroffenen Personen als selbstständige verantwortliche Stelle.

4.2. Beide Vertragspartner müssen die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegten Grundsätze gewährleisten und deren Einhaltung entsprechend Art. 5 Abs. 2 DSGVO (Accountability) jederzeit nachweisen können. Die Vertragspartner verpflichten sich, die verarbeiteten personenbezogenen Daten nur gemäß des in diesem und in dem Hauptvertrag geregelten Umfang zu nutzen. Insbesondere dürfen die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Sitz des Kooperationspartners gilt als Hauptniederlassung und demgemäß als Referenz zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

4.3. Beide Vertragspartner verpflichten sich im Zuge einer gegenseitigen Kommunikation zur Angabe eines internen Ansprechpartners. Ansprechpartner für AutoUncle ist Jonas Bylov, Chief Operating Officer (COO), [privacy@autouncle.com](mailto:privacy@autouncle.com). Im Falle von Änderungen der Ansprechpartner verpflichten sich beide Vertragspartner, dies unverzüglich und in Textform an die jeweils andere Partei zu kommunizieren.

### 5. Wahrung der Betroffenenrechte

5.1. Den von der Verarbeitung betroffenen Personen stehen unabdingbare Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie auf Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie auf Datenübertragbarkeit zu.

5.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, betroffenen Personen bei Erhebung der Daten die gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO verpflichtenden Informationen mitzuteilen. Die Information wird dabei durch denjenigen Vertragspartner erteilt, in dessen Verantwortungsbereich gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 4 dieser Vereinbarung der jeweilige Verarbeitungsvorgang fällt.

5.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, betroffenen Personen auf Anfrage die gemäß Art. 15 DSGVO dem Betroffenen zu-stehenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Information wird dabei durch denjenigen Vertragspartner erteilt, in dessen Verantwortungsbereich gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 4 dieser Vereinbarung die Verarbeitung fällt.

5.4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, betroffenen Personen die gemäß Art. 26 Abs. 2 DSGVO verpflichtenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Somit müssen die Vertragspartner auf Anfrage den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Vereinbarung auf transparente Weise zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die Informationen über die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen, insbesondere auch die Beziehungen zu den betroffenen Personen.

5.5. Betroffene Personen können ihre sich aus Art. 13, Art. 14, Art. 15 und Art. 26 Abs. 2 DSGVO ergebenden Rechte unabhängig von den im Innenverhältnis festgelegten Verantwortungsbereichen für verschiedene Verarbeitungen bei und gegenüber jeder einzelnen der gemeinsamen verantwortlichen Stellen geltend machen. Wenn ein Vertragspartner eine Anfrage des Betroffenen bezüglich der oben genannten Rechte erhält, wird die Anfrage, wenn diese für den anderen Vertragspartner relevant ist bzw. dessen Verantwortungsbereich betrifft, unverzüglich an den betroffenen Vertragspartner weitergeleitet.

5.6. Die Vertragspartner sichern sich, einander zu unterstützen, soweit dies für beide Vertragspartner relevant und notwendig ist, um die Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen zu erfüllen.

## 6. Technisch-Organisatorische Maßnahmen

6.1. Als jeweils verantwortliche Stelle treffen beide Vertragspartner geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder rechtswidrige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die zufällige Änderung, die unberechtigte Offenlegung, den unberechtigten Zugriff und jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung. Diese Maßnahmen werden von den Vertragspartnern abgesprochen und vor Beginn der Verarbeitung abgestimmt. In schriftlicher Form legen sich die Parteien die technisch-organisatorischen Maßnahmen nur auf wechselseitigen Wunsch vor.

6.2. Diese Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten.

6.3. Die unter Ziffer 3.3 genannten Personen-stammdaten werden nach dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lead-Erstellung in den Systemen von AutoUncle gelöscht.

## 7. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

7.1. Bei Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten (Art. 33 oder Art. 34 DSGVO), insbesondere bei Datenverlusten, ist jeweils die Partei für die Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und Betroffenen verantwortlich, bei der die Verletzung aufgetreten ist.

7.2. Der Vertragspartner, in dessen Verantwortungsbereich i.S.v. Ziffer 3.2 und Ziffer 4 dieser Vereinbarung die jeweilige Datenschutzverletzung liegt, hat im Benehmen mit der anderen Partei umgehend angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der Pflichten aus Art. 33, 34 DSGVO, zum Schutze der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen zu ergreifen.

## 8. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Beide Vertragspartner können beschließen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen kann. Bei dem Vertragspartner sind für die Einhaltung der Anforderungen von Kapitel 5 der DSGVO verantwortlich, wenn personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden.

## 9. Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern

Die Vertragspartner werden einander unverzüglich über Anfragen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, insbesondere angekündigte Datenschutzüberprüfungen, informieren, wenn diese Maßnahmen zumindest auch den anderen Vertragspartner betreffen. Die Vertragspartner unterrichten einander unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Verarbeitungsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen sowie anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung. Dies gilt insbesondere bei Abhandenkommen der im Rahmen mit Tätigkeiten zur Erfüllung des Hauptvertrags verarbeiteten Daten, bei unberechtigtem oder unbeabsichtigtem Zugriff Dritter auf die Daten und/oder bei deren unberechtigter Weitergabe. Die Informationspflicht besteht bereits, wenn etwaige Störungen, Verletzungen oder Unregelmäßigkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

## 10. Haftung

10.1. Im Innenverhältnis haftet jeder Vertragspartner als für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stelle gegenüber der betroffenen Person für diejenigen

Schäden, die in seinem jeweiligen sich aus Ziffer 3.2 und Ziffer 4 dieser Vereinbarung ergebenden Verantwortungsbereich verursacht wurden.

10.2. Unabhängig davon haften die Vertragspartner im Außenverhältnis gegenüber der betroffenen Person als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Vertragspartner gemeinsam an dem Verarbeitungsvorgang beteiligt gewesen sind, bei dem ein rechtswidriger Schaden entstanden ist. Sie sind im Innenverhältnis entsprechend ihres Verursachungsanteils zum Ausgleich verpflichtet.

## 11. Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden

11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Anfragen von betroffenen Personen oder bei Anfragen und Untersuchungen von Datenschutzbehörden zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen, um die in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden zu gewährleisten.

11.2. Alle Anfragen von Datenschutzbehörden oder betroffenen Personen werden unverzüglich und mit größtmöglicher Sorgfalt bearbeitet. Die Stellungnahmen der Datenschutzbehörden werden respektiert und umgesetzt.

## 12. Einbindung von Auftragsverarbeitern

12.1. Die Vertragspartner sind dazu ermächtigt, Unterauftragsverhältnisse zu begründen.

12.2. Verarbeiten Auftragsverarbeiter der Vertragspartner in deren Auftrag personenbezogene Daten, haben die Vertragspartner sicherzustellen, dass die Auftragsverarbeiter die gleichen Sorgfaltsanforderungen einhalten, zu denen auch die jeweiligen Vertragspartner verpflichtet sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Spätestens mit Beginn der Tätigkeit für das jeweilige Unternehmen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragsverarbeiter einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag i.S.v. Art. 28 DSGVO unterzeichnet hat und die Einhaltung der Pflichten aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung kontrolliert werden.

12.3. Jeder Auftragsverarbeiter muss einen Datenschutzbeauftragten benannt haben. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden beiden Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.

## 13. Sonstiges

13.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen

Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

- 13.2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 13.3. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.